

AZ: sse-4394/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Verteilung des vom Beschwerdeführer getätigten Erdgasverbrauchs.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer in der Zeit vom 01.07.2022 bis 27.03.2023 in der Grundversorgung. Am 01.02.2023 stieg der Arbeitspreis für Erdgas von 8,86 Ct/kWh auf 16,03 Ct/kWh (netto). In der Schlussabrechnung vom 23.08.2023 nahm die Beschwerdegegnerin mit Rücksicht auf Preisänderungen eine rechnerische Aufteilung des - der Höhe nach unstreitigen - Verbrauchs von 12.711 kWh vor und gelangte zu Verbrauchskosten in Höhe von 1.545,96 EUR (brutto).

Das auf Anpassung der Abgrenzungswerte und Korrektur der Rechnung gerichtete Verbraucherbeschwerdeverfahren verlief erfolglos.

Der Beschwerdeführer behauptet, der Zählerstand habe am 01.11.2022 13.946 m³ und am 01.02.2023, dem Wirksamwerden der Preiserhöhung, bereits 14.378 m³ betragen. Zwischen dem 01.02.2023 und dem 27.03.2023 könne der Verbrauch sich nicht auf 3.796 kWh belaufen haben, sondern allenfalls auf 2.589 kWh. Der Tagesdurchschnitt betrage 47,08 kWh. Die Ablesung der tatsächlichen Verbrauchswerte gehe der Verwendung von Wärmetabellen vor. Der Beschwerdeführer errechnet vor diesem Hintergrund Verbrauchskosten in Höhe von lediglich 1.425,87 EUR (brutto).

Er bittet, die Endabrechnung zu stornieren, eine Korrekturabrechnung zu erstellen und den überzahlten Betrag von 120,08 EUR zu erstatten.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Eine lineare Verbrauchsverteilung komme nicht in Betracht. Sie sei gesetzlich zur angemessenen Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen verpflichtet. Bei der Verteilung des Verbrauchs innerhalb eines Abrechnungszeitraums habe sie sich an die hierfür maßgeblichen Regelwerke des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu halten, in diesem Fall an das Regelwerk DVGW G 685-4 „Gasabrechnung – Zählerstandbasierte Energieermittlung“. Für dessen inhaltliche und fachliche Richtigkeit streite nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer davon abgesehen, zeitnah zur Preisänderung einen Ablesewert mitzuteilen. Erstmals nach Zugang der Rechnung habe er eine Zwischenablesung behauptet.

Dem Beschwerdeführer ist im Moderationsverfahren mit Schreiben vom 12.12.2024 Gelegenheit gegeben worden, zu einer Absicherung des für den 01.02.2023 behaupteten Zählerwerts ergänzend vorzutragen. Er hat daraufhin mitgeteilt, er habe den im Juli 2022 getätigten Verbrauch ausgehend von dem an den ersten sieben Tagen getätigten Verbrauch von 38 m³ auf 1.674 kWh hochgerechnet. Da die Heizung bis zu ihrer Wartung im September 2022 zu hoch eingestellt gewesen sei, könne dieser Wert bei einer linearen Umverteilung auch für die Wintermonate zugrunde gelegt werden.

Die Beschwerdegegnerin hält diesen Vortrag für substanzlos.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Verbrauchsverteilung begegnet keinen Bedenken. Die Abgrenzungen entsprechen § 12 Abs. 2 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Diese Regelung geht für den Fall, dass sich die Preise im Abrechnungszeitraum ändern, zwar im Ansatz von einer zeitanteiligen Abrechnung des Verbrauchs und damit von einer Aufteilung in Zeitabschnitte aus. Wegen des jahreszeitlich bedingt unterschiedlichen Verbrauchsverhaltens führt dies aber nicht zwangsläufig zu einer zutreffenden Verteilung der auf die unterschiedlichen Preise entfallenden Verbrauchswerte. Daher ist zusätzlich zur zeitanteiligen Abrechnung eine Gewichtung des Verbrauchs auf der Grundlage von Erfahrungswerten vorgeschrieben.

Diese Gewichtung ist hier erfolgt, indem die Beschwerdegegnerin für die Wintermonate andere Verbrauchszahlen zugrunde gelegt hat als für die Sommermonate. Dagegen sind Bedenken nicht zu erheben. Bei der Ermittlung von Erfahrungswerten steht dem Grundversorger ein gewisser Ermessensspielraum zu (Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.10.1986 – VIII 242/85 – NJWS-RR 1987, 737, 237, 238). Es handelt sich nach hiesiger Auffassung bei der Abgrenzung um einen Anwendungsfall von § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach erfolgte die Bestimmung der Leistung durch eine Partei nach billigem Ermessen. Wie und auf welcher Grundlage sie vorgegangen ist, hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 14.01.2025 erläutert. Die Abgrenzung und Gewichtung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 gehört nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GasGVV zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Eine Berechnung nach sog. Gradtagszahlen ist zulässige Grundlage einer Abrechnung (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.09.1997 – 22 U 46/97 – NJW-RR 1998, 490)

Das Problem eines Ermessensfehlers kann sich im Einzelfall allenfalls bei Fehlern oder mangelnder Plausibilität stellen. Sofern für eine Berücksichtigung des individuellen Verbrauchsverhaltens vom Kunden im Ausgangspunkt überhaupt gefordert werden kann – schon dies ist umstritten – könnten die von ihm vorgetragene(n) Tatsachen allenfalls dann berücksichtigt werden, wenn nachweislich dargelegt wird, dass der in Rechnung gestellte gewichtete Verbrauch erheblich von dem tatsächlichen Verbrauch abweicht (vgl. i.E.: OLG Düsseldorf a.a.O.).

Dafür ist hier jedoch nichts ersichtlich. Dass die vom Beschwerdeführer vorgenommene lineare Umverteilung mit relativ hohen Verbrauchszahlen in den Sommermonaten plausibel, die von der Be-

schwerdegegnerin vorgenommene Gewichtung hingegen unplausibel ist, ist auf den hiesigen Hinweis vom 12.12.2024 nicht im Ansatz dargetan worden.

1. Der Beschwerdeführer hat nicht belegt, dass der von ihm per 31.01.2023 genannte Abgrenzungswert gesichert und schon deshalb vorrangig ist. Das würde voraussetzen, dass dieser Wert entweder seinerzeit hinterlegt oder anderweitig beweissicher festgehalten wurde, z.B. durch ein Zählerfoto. Hierfür ist nichts ersichtlich.
2. Den ergänzenden sonstigen Ausführungen des Beschwerdeführers zur Maßgeblichkeit einer linearen Umverteilung kann nicht gefolgt werden.

Der Beschwerdeführer stellt unstreitig, dass er für den Sommermonat Juli 2022 anhand des in der Rechnung genannten Verbrauchs vom 01.07.2022 bis 07.07.2022 hochgerechnet und den so ermittelten Wert wiederum auf den gesamten Abrechnungszeitraum übertragen hat. Wie er selbst nicht verkennt, ist der an sieben Tagen Anfang Juli getätigte Erdgasverbrauch - schon weil er in einen Sommermonat fällt - nicht als tragfähiger Wert geeignet, aus dem eine Hochrechnung auf insgesamt 270, im Wesentlichen in die Heizperiode fallende Tage möglich wäre.

Soweit der Beschwerdeführer diesen Umstand dadurch entkräften will, dass er vorträgt, dass bis September 2022 wegen einer falsch eingestellten Heizung zu viel Gas verbraucht worden sei und deshalb mit dem hohen Verbrauch aus dem Sommer im Wege der linearen Umverteilung weitergerechnet werden könne, ist der Vortrag zum einen ohne Substanz. Es steht für die Schlichtungsstelle weder fest, dass die Heizung zu hoch eingestellt war, noch gibt es Anhaltspunkte dafür, dass deshalb der seinerseits im Wege einer Hochrechnung gebildete Juliverbrauch für eine Verbrauchsberechnung der folgenden Monate geeignet sein könnte. Letztlich kann die Argumentation des Beschwerdeführers auch deshalb nicht greifen, weil es - wie ausgeführt - allein um die Frage geht, ob der Beschwerdegegnerin ein Ermessensfehler zur Last fällt. Ermessensfehlerhaft ist der auf Gradzahlen gestützte Rechenweg der Beschwerdegegnerin aber nicht bereits deshalb, weil der Beschwerdeführer für seinen besonderen Einzelfall eine andere Berechnungsmethode entwickelt hat, die er für zutreffend hält.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung:

Der Beschwerdeführer hält an den gegen die Verbrauchsverteilung in der Schlussabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 23.08.2023 erhobenen Bedenken nicht länger fest und sieht von darauf gestützten Rückzahlungsansprüchen ab.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 3 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen. Die Unbegründetheit des Schlichtungsantrags führt hier zwar nicht dazu, dass von jedweder Kostenerhebung abgesehen werden könnte; sie zieht jedoch eine deutliche Ermäßigung der zu entrichtenden Fallpauschale nach sich.

Berlin, den 16. Januar 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann